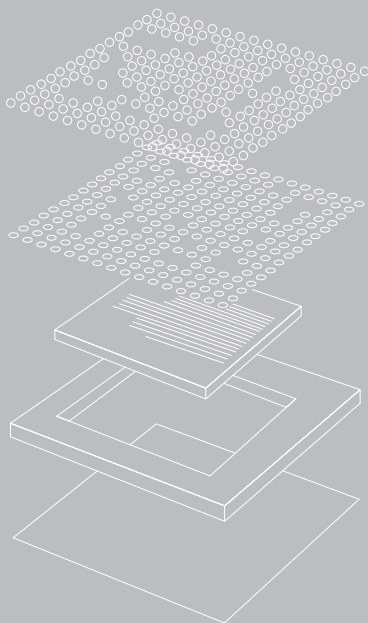


# Einladung

zur Hauptversammlung  
der Infineon Technologies AG  
am 12. Februar 2009



Möchten Sie Ihre Hauptversammlungsunterlagen  
künftig per E-Mail erhalten?

**Nähere Informationen und Registrierung unter**  
[www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung).

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,  
wir laden Sie herzlich ein zur

**ordentlichen Hauptversammlung der Infineon Technologies AG**

am Donnerstag, dem 12. Februar 2009, um 10.00 Uhr im  
ICM (Internationales Congress Center München), Am Messesee 6,  
Messegelände, 81829 München.

**Tagesordnung**

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Infineon Technologies AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 30. September 2008, des zusammengefassten Lageberichts für die Infineon Technologies AG und den Infineon-Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2007/2008**

**2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007/2008 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

**3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007/2008 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

**4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008/2009**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2008/2009 bestellt.

**5. Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien**

Das Aktienrecht eröffnet die Möglichkeit, die Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien besonders zu ermächtigen. In diesem Rahmen kann die Hauptversammlung auch bestimmte Möglichkeiten der Verwendung der erworbenen Aktien festlegen. Die dem Vorstand von der letzten Hauptversammlung erteilte Ermächtigung ist bis zum 13. August 2009 befristet und soll daher erneuert werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- (1) Die Infineon Technologies AG („Gesellschaft“) wird ermächtigt, im Rahmen der gesetzlichen Grenzen eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke durch die Gesell-

schaft ausgeübt werden. Sie darf auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden.

Der Erwerb der eigenen Aktien erfolgt nach Wahl des Vorstands a) über die Börse oder b) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten (nachfolgend „öffentliches Kaufangebot“).

- a) Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Nebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) nicht um mehr als 10 % über- oder unterschreiten.
  - b) Erfolgt der Erwerb mittels eines öffentlichen Kaufangebots, kann ein bestimmter Kaufpreis oder eine Kaufpreisspanne festgelegt werden. Dabei darf der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Nebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am fünften, vierten und dritten Börsenhandelstag vor dem Tag der Veröffentlichung des öffentlichen Kaufangebots („Stichtag“) nicht um mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Ergibt sich nach dem Stichtag eine wesentliche Kursabweichung, so kann der Kaufpreis entsprechend der in Satz 2 genannten Berechnung angepasst werden; Referenzzeitraum sind in diesem Fall der fünfte, vierte und dritte Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Anpassung. Das Volumen des Kaufs kann begrenzt werden. Überschreitet die gesamte Zeichnung des öffentlichen Kaufangebots dieses Volumen, richtet sich die Annahme durch die Gesellschaft nach Quoten. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen (bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär) kann vorgesehen werden. Das öffentliche Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.
- (2) Die Gesellschaft wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser oder früherer Ermächtigungen erworben wurden oder werden, außer durch Veräußerung über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre zu folgenden Zwecken zu verwenden:
- a) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Dabei kann der Vorstand auch bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich dadurch der Anteil der nicht eingezogenen Aktien am Grundkapital entsprechend erhöht. Der Vorstand ist ermächtigt, in diesem Fall die Angabe der Anzahl der Stückaktien in der Satzung zu ändern.
  - b) Sie können Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen angeboten und auf sie übertragen werden.
  - c) Sie können zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus von ihr in der Vergangenheit oder in Zukunft begebenen oder garantierten Options- und Wandelschuldverschreibungen genutzt werden, insbesondere zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der im Juni 2003 von der Infineon Technologies

Holding B.V., Rotterdam/Niederlande, begebenen und durch die Gesellschaft garantierten Wandelschuldverschreibung.

- d) Sie können zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dem „Infineon Technologies AG Aktienoptionsplan 2006“ („Aktienoptionsplan 2006“) verwendet werden. Die von der Hauptversammlung vom 16. Februar 2006 zu Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Eckpunkte des Aktienoptionsplans 2006 können als Bestandteil der notariellen Niederschrift der Hauptversammlung beim Amtsgericht München (Handelsregister) eingesehen werden. Sie sind darüber hinaus als Bestandteil der Einladung zur Hauptversammlung 2006 auf der entsprechenden Internet-Seite der Gesellschaft zugänglich und können dort auch heruntergeladen werden.
- e) Sie können Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen, zum Erwerb angeboten und auf sie übertragen werden.

Die Ermächtigungen unter Ziffer (2) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen ausgenutzt werden. Ein Bezugsrecht der Aktionäre auf die hiervon betroffenen eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter Buchstaben b), c), d) oder e) verwendet werden.

- (3) Diese Ermächtigung wird am 1. August 2009 wirksam und gilt bis zum 11. August 2010. Die von der Hauptversammlung vom 14. Februar 2008 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird mit dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung aufgehoben.

## **6. Reduzierung und Beschränkung des Bedingten Kapitals I und des Bedingten Kapitals 2007, Aufhebung des Bedingten Kapitals IV/2006 und entsprechende Satzungsänderungen**

Das Bedingte Kapital I und das Bedingte Kapital 2007 werden teilweise nicht mehr benötigt. Sie können daher reduziert und inhaltlich beschränkt werden. Das Bedingte Kapital IV/2006 wird nicht mehr benötigt und kann aufgehoben werden.

### **(1) Bedingtes Kapital I**

Das Bedingte Kapital I in Höhe von derzeit EUR 91.635.548,00 dient gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung der Erfüllung von Bezugsrechten aus dem „Infineon Aktienoptionsplan 1999“ und dem „Infineon Technologies AG 2001 International Long Term Incentive Plan“. Die unter dem „Infineon Aktienoptionsplan 1999“ ausgegebenen Bezugsrechte können nicht mehr eingelöst werden. Für die unter dem „Infineon Technologies AG 2001 International Long Term Incentive Plan“ ausgegebenen und noch einlösbaren Bezugsrechte kann das neben dem Bedingten Kapital III hierfür zur Verfügung stehende Bedingte Kapital I reduziert und inhaltlich beschränkt werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor zu beschließen:

- a) Das Bedingte Kapital I gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung wird auf einen Betrag von bis zu EUR 34.635.548,00, d.h. auf eine Ausgabe von bis zu 17.317.774 Aktien, ermäßigt. Das Bedingte Kapital I dient nur noch der Bedienung von Bezugsrechten aus dem von der Hauptversammlung am 6. April 2001 beschlossenen „Infineon Technologies AG 2001 International Long Term Incentive Plan“.

Alle übrigen das Bedingte Kapital I betreffenden Regelungen bleiben unverändert.

- b) § 4 Abs. 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Das Grundkapital ist um bis zu nominal EUR 34.635.548,00 bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 17.317.774 neuen, auf Namen lautenden Aktien mit Gewinnberechtigung ab dem Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten, die im Rahmen des „Infineon Technologies AG 2001 International Long Term Incentive Plan“ aufgrund der am 6. April 2001 erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen (Bedingtes Kapital I).“

Die von der Hauptversammlung vom 6. April 2001 beschlossenen Eckpunkte des „Infineon Technologies AG 2001 International Long Term Incentive Plan“ können als Bestandteil der notariellen Niederschrift der Hauptversammlung beim Amtsgericht München (Handelsregister) eingesehen werden. Sie sind darüber hinaus als Bestandteil der Einladung zur Hauptversammlung 2001 auf der entsprechenden Internet-Seite der Gesellschaft zugänglich und können dort auch heruntergeladen werden.

- (2) Bedingtes Kapital 2007

Das Bedingte Kapital 2007 dient gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung in Höhe von bis zu EUR 248.000.000,00 der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 15. Februar 2007 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen begeben werden. Dazu wird das Bedingte Kapital 2007 nicht in vollem Umfang benötigt. Es soll daher reduziert werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor zu beschließen:

- a) Das Bedingte Kapital 2007 gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung wird auf einen Betrag von bis zu EUR 149.900.000,00, d.h. auf eine Ausgabe von bis zu 74.950.000 Aktien ermäßigt.

Alle übrigen das Bedingte Kapital 2007 betreffenden Regelungen bleiben unverändert.

- b) § 4 Abs. 7 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 149.900.000,00 durch Ausgabe von bis zu 74.950.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht.“

Die übrigen Sätze des § 4 Abs. 7 der Satzung bleiben unverändert.

- (3) Bedingtes Kapital IV/2006

Die Hauptversammlung vom 16. Februar 2006 hat den „Infineon Technologies AG Aktienoptionsplan 2006“ („Aktienoptionsplan 2006“) beschlossen. Aus dem Aktienoptionsplan 2006 können Bezugsrechte nur noch bis Mitte 2009 ausgegeben werden. Zur Deckung der Bezugsrechte, die unter dem Plan bereits ausgegeben wurden und noch ausgegeben werden können, steht weiter das Bedingte Kapital III in ausreichender Höhe zur Verfügung. Das hierfür ebenfalls vorgesehene Bedingte Kapital IV/2006 wird nicht mehr benötigt und kann aufgehoben werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor zu beschließen:

Das zur Deckung von Bezugsrechten aus dem Aktienoptionsplan 2006 bestehende Bedingte Kapital IV/2006 wird aufgehoben. Demgemäß wird § 4 Abs. 10 der Satzung gestrichen. Der bisherige § 4 Abs. 11 wird zum neuen § 4 Abs. 10 der Satzung.

#### **7. Schaffung eines neuen, für die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter vorgesehenen Genehmigten Kapitals 2009/I und entsprechende Satzungsänderung**

Für die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder ihrer Konzernunternehmen war bisher das Genehmigte Kapital II/2004 in Höhe von EUR 30.000.000,00 gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung vorgesehen. Die Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats entsprechend zu erhöhen, ist jedoch bis zum 19. Januar 2009 befristet.

Wir wollen auch in Zukunft die Möglichkeit haben, Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen auszugeben. Dafür brauchen wir ein neues genehmigtes Kapital.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

(1) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 11. Februar 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 30.000.000,00 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen zum Zwecke der Ausgabe an Mitarbeiter der Gesellschaft oder ihrer Konzernunternehmen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009/I). Dabei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

(2) § 4 Abs. 3 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 11. Februar 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 30.000.000,00 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen zum Zwecke der Ausgabe an Mitarbeiter der Gesellschaft oder ihrer Konzernunternehmen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009/I). Dabei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.“

#### **8. Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2009/II und entsprechende Satzungsänderung**

Die Satzung enthält in § 4 Abs. 2 das Genehmigte Kapital 2007 in Höhe von EUR 224.000.000,00. Um die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft vor dem Hintergrund der andauernden, weltweiten Finanzkrise nachhaltig sicherzustellen, soll vorsorglich ein weiteres genehmigtes Kapital in Höhe von bis zu EUR 450.000.000,00 zur Ausgabe gegen Bar- und/oder Sacheinlagen geschaffen werden (Genehmigtes Kapital 2009/II).

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

(1) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 11. Februar 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 450.000.000,00 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien

mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats (i) Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen und (ii) das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen (Genehmigtes Kapital 2009/II).

- (2) § 4 der Satzung erhält einen neuen Absatz 11:

„(11) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 11. Februar 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 450.000.000,00 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats (i) Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen und (ii) das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen (Genehmigtes Kapital 2009/II).“

**9. Beschlussfassung über die Einführung des „Infineon Technologies AG Aktienoptionsplan 2009“ zur Ausgabe von Bezugsrechten auf Aktien an Führungskräfte und andere wichtige Mitarbeiter der Infineon Technologies AG und ihrer Konzernunternehmen, die Schaffung eines weiteren Bedingten Kapitals 2009/I und die entsprechenden Satzungsänderungen**

Die Hauptversammlung vom 16. Februar 2006 hat den „Infineon Technologies AG Aktienoptionsplan 2006“ („Aktienoptionsplan 2006“) beschlossen, der die Ausgabe von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands, Mitglieder der Geschäftsführungen von Konzernunternehmen und weitere wichtige Mitarbeiter der Infineon Technologies AG („Infineon“) und ihrer Konzerngesellschaften erlaubt. Aus dem Aktienoptionsplan 2006 können Bezugsrechte nur noch bis Mitte 2009 ausgegeben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat halten es für erforderlich, Mitarbeiter durch mittel- und langfristige Vergütungskomponenten an das Unternehmen zu binden. Da der bisher geltende Aktienoptionsplan 2006 ausläuft, soll er durch einen neuen, im Wesentlichen inhaltsgleichen Plan abgelöst werden.

Der neue „Infineon Technologies AG Aktienoptionsplan 2009“ („Aktienoptionsplan 2009“) soll ein reduziertes Gesamtvolumen von nur noch 10.000.000 statt bisher 13.000.000 Aktienoptionen haben. Seine Laufzeit soll unverändert drei Jahre betragen. Zur Bedienung des Aktienoptionsplans 2009 soll ein neues Bedingtes Kapital 2009/I über EUR 20.000.000,00 (entspricht 10.000.000 Aktien) geschaffen werden.

Die bisherigen Ausübungshürden bleiben auch für den Aktienoptionsplan 2009 unverändert. So sind die Aktienoptionen erst dann ausübbar, wenn die Infineon-Aktie sich gegenüber dem für den Tag der Optionszuteilung errechneten Kurs um mindestens 20% erhöht (absolutes Erfolgsziel) und zusätzlich den Branchenindex „Philadelphia Semiconductor Index (SOX)“ mindestens einmal an mindestens drei aufeinander folgenden Handelstagen während der Laufzeit des Bezugsrechts übertrifft (relatives Erfolgsziel).

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

(1) Der Infineon Technologies AG Aktienoptionsplan 2009 („Aktienoptionsplan 2009“) hat folgende Eckpunkte:

a) Kreis der Bezugsberechtigten

Im Rahmen des Aktienoptionsplans können Bezugsrechte auf Stammaktien der Infineon Technologies AG („Bezugsrechte“) an (a) Mitglieder des Vorstands der Infineon Technologies AG („Infineon“), (b) Mitglieder der Geschäftsführungen von Infineon-Konzernunternehmen und (c) weitere wichtige Mitarbeiter von Infineon und der Infineon-Konzernunternehmen weltweit ausgegeben werden. Der genaue Kreis der Berechtigten und die Zahl der Bezugsrechte werden durch den Aufsichtsrat von Infineon festgelegt, soweit es um ein Angebot von Bezugsrechten an den Vorstand geht. In allen übrigen Fällen erfolgt die Festlegung durch den Vorstand, soweit Mitglieder der Geschäftsführungen und Mitarbeiter von Konzerngesellschaften betroffen sind, jedoch im Rahmen der vom Vorstand festgelegten konzernweiten Grundsätze für den Aktienoptionsplan 2009 und in Abstimmung mit den für die Vergütung der Bezugsberechtigten jeweils zuständigen Organen.

Insgesamt werden für alle Gruppen zusammen während der Laufzeit des Aktienoptionsplans bis zum 30. September 2012 maximal 10.000.000 Bezugsrechte ausgegeben („Gesamtvolumen“). Die Bezugsrechte teilen sich wie folgt auf die einzelnen Gruppen der Bezugsberechtigten auf:

- aa) Mitglieder des Vorstands der Infineon Technologies AG: maximal 1.625.000 Bezugsrechte;
- bb) Mitglieder der Geschäftsführungen von Infineon-Konzernunternehmen im In- und Ausland: maximal 950.000 Bezugsrechte;
- cc) Weitere Führungskräfte und wichtige Mitarbeiter der Ebenen unterhalb des Vorstands der Infineon Technologies AG und der Geschäftsführungen von Konzernunternehmen im In- und Ausland: maximal 7.425.000 Bezugsrechte.

Während eines Geschäftsjahres von Infineon dürfen jeweils maximal 40% des der jeweiligen Gruppe zugeordneten Volumens an Bezugsrechten ausgegeben werden.

b) Erwerbszeiträume

Bezugsrechte dürfen zugeteilt werden

- binnen 45 Tagen nach dem Tag der Bekanntgabe der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres oder
- jeweils binnen 45 Tagen nach dem Tag der Bekanntgabe der Ergebnisse des ersten, zweiten oder dritten Quartals eines laufenden Geschäftsjahres,



spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Ende des zum Zeitpunkt der Zuteilung laufenden Quartals.

Der Tag der Zuteilung der Bezugsrechte („Zuteilungstag“) soll für die jährlichen Tranchen konzernweit einheitlich sein und wird, soweit Mitglieder des Vorstands von Infineon betroffen sind, durch den Aufsichtsrat, im Übrigen durch den Vorstand festgelegt.

- c) Laufzeit der Bezugsrechte, Wartezeit, Ausübungszeiträume  
Bezugsrechte laufen insgesamt sechs Jahre ab dem Zuteilungstag. Sie können erstmals nach Ablauf einer Wartezeit und dann bis zum Ende der Laufzeit ausgeübt werden („Ausübungszeitraum“). Die Wartezeit beträgt mindestens drei Jahre.

Bezugsrechte dürfen nicht ausgeübt werden in dem Zeitraum von zwei Wochen vor Quartalsende bis zum Ablauf des ersten Börsenhandelstages nach der Veröffentlichung der Quartalsergebnisse und nicht in dem Zeitraum von zwei Wochen vor Geschäftsjahresende bis zum Ablauf des ersten Börsenhandelstages nach Veröffentlichung der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres („Sperrfristen“).

Im Übrigen müssen die Berechtigten die Beschränkungen beachten, die aus allgemeinen Rechtsvorschriften, wie z. B. dem Wertpapierhandelsgesetz, folgen.

- d) Weiterer Inhalt der Bezugsrechte, Erfolgsziel und Ausübungspreis

aa) Inhalt und Erfolgsziele

Die Bezugsrechte sollen mit einem absoluten und einem relativen Erfolgsziel ausgestattet sein:

– Absolutes Erfolgsziel

Bedingung für die Ausübung von Bezugsrechten ist, dass der Schlusskurs der Stammaktie der Infineon Technologies AG („Infineon-Aktie“) an der Frankfurter Wertpapierbörse im Xetra-Handel oder einem Nachfolgesystem („Infineon-Aktienkurs“) an mindestens einem Handelstag während der Laufzeit des Bezugsrechts den Ausübungspreis erreicht oder übertrifft.

– Relatives Erfolgsziel

Weitere Bedingung für die Ausübung von Bezugsrechten ist, dass die Entwicklung des Infineon-Aktienkurses seit dem Zuteilungstag die Entwicklung des Vergleichsindex „Philadelphia Semiconductor Index“ (SOX) mindestens einmal an mindestens drei aufeinander folgenden Handelstagen während der Laufzeit des Bezugsrechts übertrifft. Hierzu wird der Tagesendstand des SOX und der Infineon-Aktienkurs am Zuteilungstag jeweils als Ausgangswert auf 100% festgesetzt. Wird der SOX während der Laufzeit des Aktienoptionsplans oder der Bezugsrechte, die unter ihm ausgegeben wurden, beendet oder in seiner Zusammensetzung wesentlich geändert, wird der SOX durch einen anderen Index ersetzt, dessen Zusammensetzung dem SOX in seiner bis dahin bestehenden Zusammensetzung möglichst nahe kommt; gibt es einen solchen Index

nicht, wird ein neuer Vergleichsindex durch eine von Infineon beauftragte Bank mit möglichst vielen Einzelkursen des SOX in seiner bis dahin bestehenden Zusammensetzung so berechnet, dass er dem SOX möglichst nahe kommt.

Sind beide Erfolgsziele erreicht, kann jedes Bezugsrecht innerhalb seiner Laufzeit unter Beachtung der übrigen Planbestimmungen ausgeübt werden.

bb) Ausübungspreis

Der Ausübungspreis für eine Infineon-Aktie bei Ausübung eines Bezugsrechts beträgt 120% des Durchschnitts der Eröffnungskurse der Infineon-Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse im Xetra-Handel an den fünf Handelstagen vor dem jeweiligen Zuteilungstag der Bezugsrechte. Liegt der so errechnete Ausübungspreis unter dem geringsten Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG, ist stattdessen der geringste Ausgabebetrag als Ausübungspreis zu zahlen.

e) Verwässerungsschutz

Kommt es während der Laufzeit der Bezugsrechte zu Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, zu Neueinteilungen des Grundkapitals oder zu anderen Maßnahmen, die zu einer wirtschaftlichen Verwässerung der Bezugsrechte führen, wird die Infineon Technologies AG den Ausübungspreis je Bezugsrecht und/oder die Anzahl der Aktien, die je Bezugsrecht bezogen werden können, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in den Planbedingungen nach den für die jeweilige Maßnahme geltenden Regelungen der Börse Eurex Deutschland anpassen. Die Anpassung ist so vorzunehmen, dass der Gesamtwert der einem Berechtigten zustehenden Bezugsrechte nach Vornahme der Maßnahme dem vorherigen Wert entspricht. Eine Anpassung durch Infineon wird nicht vorgenommen, soweit sie bereits von Gesetzes wegen erfolgt oder nicht mindestens 1% des Ausübungspreises der Bezugsrechte ausmacht. Die Anpassung erfolgt durch den Aufsichtsrat von Infineon, soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, in allen übrigen Fällen durch den Vorstand.

f) Ausgabe an Dritte; Nichtübertragbarkeit

Die Bezugsrechte sind nicht übertragbar; sie können nur durch den Bezugsberechtigten ausgeübt werden. Zulässig ist eine Ausgabe an oder Übertragung auf Dritte, die die Bezugsrechte treuhänderisch für den Berechtigten halten oder verwalten. Die Bezugsrechte sind außerdem vererbbar. Die Ausübungsbedingungen können vorsehen, dass der oder die Erben des Berechtigten die Bezugsrechte nur innerhalb einer gegenüber dem üblichen Ausübungszeitraum verkürzten Frist ab dem Erbfall, frühestens jedoch nach Ablauf der Wartezeit, ausüben dürfen.

g) Erfüllung des Bezugsrechts

Den Bezugsberechtigten kann angeboten werden, an Stelle der Ausgabe von Stückaktien der Infineon Technologies AG aus dem hierfür zu schaffenden Bedingten Kapital 2009/1 wahlweise eigene Aktien der Infineon Technologies AG zu erwerben oder einen Barausgleich zu erhalten.

Die Entscheidung, welche Alternative den Bezugsberechtigten im Einzelfall angeboten wird, trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat, der Aufsichtsrat allein, wenn es sich bei den Bezugsberechtigten um Mitglieder des Vorstands handelt. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich dabei allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten zu lassen.

Der Barausgleich entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs der Infineon-Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am Tag der Ausübung des Bezugsrechts.

#### h) Weitere Regelungen

Die weiteren Einzelheiten für die Gewährung und Erfüllung von Bezugsrechten und die weiteren Ausübungsbedingungen werden durch den Aufsichtsrat von Infineon festgesetzt, soweit Mitglieder des Vorstands von Infineon betroffen sind, und durch den Vorstand, soweit es um die Mitarbeiter von Infineon geht. Der Vorstand legt in diesem Rahmen auch die konzernweiten Grundsätze für den Aktienoptionsplan 2009 fest.

Soweit Mitgliedern von Geschäftsführungen oder Mitarbeitern von Konzerngesellschaften Bezugsrechte angeboten werden, werden im Rahmen der konzernweit geltenden Grundsätze für den Aktienoptionsplan 2009 weitere Einzelheiten durch den Vorstand von Infineon in Abstimmung mit den für die Bestimmung ihrer Vergütung jeweils zuständigen Organen festgelegt.

Zu den weiteren Regelungen gehören insbesondere:

- die Festsetzung der Anzahl von Bezugsrechten für einzelne Bezugsberechtigte oder Gruppen von Bezugsberechtigten,
- die Festlegung von Bestimmungen über die Durchführung des Optionsplans,
- das Verfahren der Gewährung und Ausübung der Bezugsrechte,
- das Festlegen von Haltefristen über die Mindestwartezeit von drei Jahren hinaus, insbesondere das Festlegen gestaffelter Haltefristen für einzelne Teilmengen von Bezugsrechten, sowie die Änderung von Haltefristen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in Sonderfällen wie dem Wechsel der Kontrolle über die Gesellschaft,
- die Regelungen über die Behandlung und Ausübung von Bezugsrechten in Sonderfällen, wie z.B. dem Ausscheiden des Bezugsberechtigten aus den Diensten des Konzerns, dem Tod des Bezugsberechtigten oder dem Wechsel der Kontrolle über die Gesellschaft.

#### i) Besteuerung

Sämtliche Steuern und Abgaben, die bei der Zuteilung oder der Ausübung der Bezugsrechte oder beim Verkauf der Bezugsaktien durch die Bezugsberechtigten fällig werden, tragen die Bezugsberechtigten.

#### j) Berichtspflicht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden über die Ausnutzung des Aktienoptionsplans und die den Berechtigten

eingräumten Bezugsrechte für jedes Geschäftsjahr jeweils im Geschäftsbericht berichten.

- (2) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu nominal EUR 20.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 neuen, auf Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Bezugsrechten, die im Rahmen des „Infineon Technologies AG Aktienoptionsplan 2009“ bis zum 30. September 2012 begeben werden, von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft in Erfüllung dessen nicht einen Barausgleich gewährt oder eigene Aktien liefert. Die neuen Aktien sind mit Wirkung ab dem Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gewinnberechtigt (Bedingtes Kapital 2009/I).
- (3) § 4 der Satzung wird um einen neuen Absatz 12 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(12) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu nominal EUR 20.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 neuen, auf Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Bezugsrechten, die im Rahmen des „Infineon Technologies AG Aktienoptionsplan 2009“ bis zum 30. September 2012 begeben werden, von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft in Erfüllung dessen nicht einen Barausgleich gewährt oder eigene Aktien liefert. Die neuen Aktien sind mit Wirkung ab dem Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gewinnberechtigt (Bedingtes Kapital 2009/I).“

#### **10. Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen nebst gleichzeitiger Schaffung eines Bedingten Kapitals 2009/II und entsprechende Satzungsänderung**

Die Hauptversammlung vom 14. Februar 2008 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 13. Februar 2013 Options- und Wandelschuldverschreibungen („Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.000.000.000,00 zu begeben und sie hat zu deren Deckung ein „Bedingtes Kapital 2008“ in Höhe von bis zu EUR 149.900.000,00 mit einem festen Options- und Wandlungspreis beschlossen. Diese Ermächtigung war eine Reaktion auf einzelne Gerichtsentscheidungen, die die Bestimmung eines solchen festen Options- bzw. Wandlungspreises unmittelbar durch die Hauptversammlung gefordert hatten. Nur mit dieser Ermächtigung fehlt der Gesellschaft unter den mittlerweile gegebenen, sehr schwierigen Marktverhältnissen allerdings die erforderliche Flexibilität zur Nutzung dieses wichtigen Finanzierungsinstruments. Es soll daher eine weitere Ermächtigung mit einem den derzeitigen Marktverhältnissen besser entsprechenden Options- bzw. Wandlungspreis beschlossen werden, die der von der Hauptversammlung 2008 beschlossenen Ermächtigung im Übrigen aber weitestgehend entspricht. Zur Bedienung der Options- und Wandlungsrechte im Fall der Ausnutzung der neuen Ermächtigung soll zudem ein neues Bedingtes Kapital 2009/II beschlossen werden.

Durch die neue Ermächtigung und das neue Bedingte Kapital 2009/II sollen die Aktionäre nicht stärker als bisher verwässert werden können. Die Gesellschaft wird daher unter den bestehenden Ermächtigungen in Summe nur Schuldverschreibungen von bis zu EUR 2.000.000.000,00 ausgeben. Überdies wird der Vorstand von der Möglichkeit, das Bezugs-

recht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, nur insoweit Gebrauch machen, als die zur Bedienung der dabei begründeten Options- und Wandlungsrechte auszugebenden Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

(1) Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen

a) Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag, Aktienzahl

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 11. Februar 2014 einmalig oder mehrmals

- durch die Gesellschaft oder durch im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Gesellschaften („nachgeordnete Konzernunternehmen“) Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.000.000.000,00 („Schuldverschreibungen“) zu begeben und
- für solche von nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft begebene Schuldverschreibungen die Garantie zu übernehmen

und den Inhabern von Schuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte auf insgesamt bis zu 74.950.000 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 149.900.000,00 nach näherer Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren. Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden.

Die einzelnen Emissionen können in jeweils gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt werden.

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen ergibt sich das Wandlungsverhältnis aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Namen lautende Stammaktie der Gesellschaft. Das Wandlungsverhältnis wird auf die vierte Nachkommastelle gerundet. Die Anleihebedingungen können eine in bar zu leistende Zuzahlung festsetzen und vorsehen, dass nicht wandlungsfähige Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Lauten Nennbetrag der Schuldverschreibungen und Wandlungspreis auf unterschiedliche Währungen, ist für die Umrechnung der zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung des Ausgabebetrags der Schuldverschreibungen letzte verfügbare EZB-Referenzkurs maßgeblich. Die Anleihebedingungen können ferner auch eine Wandlungspflicht vorsehen.

b) Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu; die Schuldverschreibungen können auch von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszuschließen,

- sofern sie gegen bar ausgegeben werden und der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet; dies gilt jedoch nur insoweit, als die zur Bedienung der dabei begründeten Options- und/oder Wandlungsrechte auszugebenden Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder bezogen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch auf den Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diesen Betrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die ab dem 12. Februar 2009 bis zum Ende der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ferner sind auf diese Zahl die Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden oder noch ausgegeben werden können, sofern die zugrunde liegenden Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden, oder
  - um Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszunehmen.
- c) Options- oder Wandlungspreis, Verwässerungsschutz
- Der Options- oder Wandlungspreis ist nach den folgenden Grundlagen zu errechnen:
- aa) Sofern die Schuldverschreibungen keine Wandlungspflicht bestimmen, entspricht der Options- oder Wandlungspreis 125% des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) in dem Zeitraum zwischen dem Beginn der institutionellen Platzierung (Bookbuilding) und der Festsetzung des Ausgabebetrages der Schuldverschreibungen, wie er von der Funktion AQR VWAP des Informationssystems Bloomberg oder einer vergleichbaren Nachfolgefunktion festgestellt wird. Falls für diesen Zeitraum kein volumengewichteter Durchschnittskurs verfügbar ist, entspricht der Options- oder Wandlungspreis 125% des Schlusskurses der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am letzten Börsenhandelstag vor dem Tag der Festsetzung des Ausgabebetrages der Schuldverschreibungen. Der volumengewichtete Durchschnittskurs bzw. Schlusskurs wird nachfolgend als „Referenzkurs“ bezeichnet.
  - bb) Im Falle der Begebung von Schuldverschreibungen, die eine Wandlungspflicht bestimmen, entspricht der Wandlungspreis folgendem Betrag:
    - 100 % des Referenzkurses, falls der arithmetische Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den zwanzig Börsenhandelstagen endend

mit dem dritten Handelstag vor dem Tag der Wandlung geringer als der oder gleich dem Referenzkurs ist;

- 115 % des Referenzkurses, falls der arithmetische Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den zwanzig Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor dem Tag der Wandlung größer als oder gleich 115 % des Referenzkurses ist;
- dem arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den zwanzig Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor dem Tag der Wandlung, falls dieser Wert größer als der Referenzkurs und kleiner als 115 % des Referenzkurses ist;
- ungeachtet vorstehender Bestimmungen 115 % des Referenzkurses, falls die Inhaber der Schuldverschreibungen vor Eintritt der Wandlungspflicht von einem bestehenden Wandlungsrecht Gebrauch machen;
- ungeachtet vorstehender Bestimmungen 100 % des Referenzkurses, sofern der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Schuldverschreibungen zur Abwendung eines unmittelbaren schweren Schadens von der Gesellschaft oder zur Vermeidung einer erheblichen Verschlechterung eines öffentlichen Kredit-Ratings der Gesellschaft durch eine anerkannte Ratingagentur eine vorzeitige Wandlung veranlasst.

cc) Der Options- bzw. Wandlungspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Bedingungen dann ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft bis zum Ablauf der Options- oder Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen begibt oder garantiert und den Inhabern von Optionsrechten oder den Gläubigern von Wandlungsschuldverschreibungen hierbei kein Bezugsrecht eingeräumt wird. Die Bedingungen können auch für andere Maßnahmen, die zu einer Verwässerung des Wertes der Options- bzw. Wandlungsrechte führen können, eine wertwahrende Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises vorsehen.

dd) In jedem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag der Schuldverschreibung nicht übersteigen.

d) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Der Vorstand wird ermächtigt, unter Beachtung der vorstehenden Vorgaben die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen und deren Bedingungen

selbst bzw. im Einvernehmen mit den Organen des die Schuldverschreibungen begebenden nachgeordneten Konzernunternehmens festzulegen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Begründung einer Wandlungspflicht, Festlegung einer baren Zuzahlung, Ausgleich oder Zusammenlegung von Spitzen, Barzahlung statt Lieferung von Aktien, Lieferung existierender statt Ausgabe neuer Aktien, Verwässerungsschutz und Options- bzw. Wandlungszeitraum.

(2) Bedingte Kapitalerhöhung

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 149.900.000,00 durch Ausgabe von bis zu 74.950.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 12. Februar 2009 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung jeweils festgelegten Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- und/oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus den Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital 2009/II).

(3) Satzungsänderung

In § 4 der Satzung wird folgender Absatz 13 neu eingefügt:

„(13) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 149.900.000,00 durch Ausgabe von bis zu 74.950.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 12. Februar 2009 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen gegen Barleistung begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- und/oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus den Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital 2009/II).“

## 11. Satzungsänderungen

(1) Zusammensetzung des Aufsichtsrats, § 6 der Satzung

Die Satzung bestimmt, dass der Aufsichtsrat aus sechzehn Mitgliedern besteht. Um die Möglichkeit einer Anpassung des Aufsichtsrats an die gesetzlichen Vorgaben nicht auszuschließen, soll sich dessen Größe nur noch nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Mitbestimmungsgesetz (MitbestG), richten.



Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor zu beschließen:

§ 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Aufsichtsrat hat die gesetzlich vorgesehene Mindestanzahl Mitglieder.“

§ 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 bleiben unverändert.

(2) Wahlen, § 17 Abs. 2 der Satzung

Wahlen können, je nach Anordnung des Versammlungsleiters, auf verschiedene Weise durchgeführt werden, z.B. indem Kandidaten einzeln oder in einem Wahlgang gegeneinander zur Wahl antreten. Die Satzung soll diese verschiedenen Möglichkeiten abbilden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor zu beschließen:

§ 17 Abs. 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(2) Abs. 1 gilt auch bei Wahlen und Abwahlen. Werden vom Versammlungsleiter in einem Wahlgang mehr Kandidaten zur Wahl gestellt als Ämter zu besetzen sind, sind abweichend hiervon diejenigen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen.“

(3) Anmeldung zur Hauptversammlung, § 14 der Satzung

Die Modalitäten der Anmeldung zur Hauptversammlung sollen vereinfacht (Text- statt Schriftform oder Telefax; Anmeldung nicht notwendig am Sitz der Gesellschaft) und um praktisch überflüssige Details (Verkürzung der Anmeldefrist) bereinigt werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor zu beschließen:

§ 14 Satz 2 der Satzung wird neu gefasst und lautet nunmehr:

„Die Anmeldung erfolgt in Textform oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg an die in der Einberufung hierfür mitgeteilte Adresse.“

§ 14 Satz 4 der Satzung wird gestrichen. Die übrigen Sätze des § 14 bleiben unverändert, so dass der bisherige Satz 5 zum neuen Satz 4 wird.

(4) Ausübung des Stimmrechts, § 16 Abs. 2 der Satzung

Ebenso wie die Anmeldung zur Hauptversammlung soll auch die Erteilung einer Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts erleichtert werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor zu beschließen:

§ 16 Abs. 2 Satz 2 der Satzung wird neu gefasst und lautet nunmehr:

„Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht in Textform oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen.“

Die übrigen Sätze des § 16 Abs. 2 bleiben unverändert.

## **12. Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Infineon Technologies Mantel 19 GmbH**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 17. Dezember 2008 („Vertrag“) zwischen der Infineon Technologies AG (herrschende Gesellschaft – „Infineon AG“) und der im Handelsre-

gister des Amtsgerichts München unter HRB 158372 eingetragenen Infineon Technologies Mantel 19 GmbH (beherrschte Gesellschaft – „Mantel 19 GmbH“) wird zugestimmt.

Der Vertrag hat im Wesentlichen den folgenden Inhalt:

- (1) Die Mantel 19 GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Infineon AG. Die Infineon AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Mantel 19 GmbH in Bezug auf die Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Mantel 19 GmbH weiterhin der Geschäftsführung der Mantel 19 GmbH.
- (2) Die Mantel 19 GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Infineon AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Ziffer (3) – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung.
- (3) Die Mantel 19 GmbH kann mit Zustimmung der Infineon AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Infineon AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie von Gewinnvorträgen, die jeweils vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- (4) Die Infineon AG ist entsprechend § 302 Abs. 1 AktG in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Mantel 19 GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Auch die übrigen Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.
- (5) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Mantel 19 GmbH, der Hauptversammlung der Infineon AG sowie der Eintragung in das Handelsregister der Mantel 19 GmbH.
- (6) Der Vertrag gilt bezüglich des Rechts zur Leitung der Mantel 19 GmbH durch die Infineon AG gemäß Ziff. (1) für die Zeit ab Wirksamkeit dieses Vertrages, im Übrigen erstmals rückwirkend für das gesamte Geschäftsjahr der Mantel 19 GmbH, in dem der Vertrag in das Handelsregister der Mantel 19 GmbH eingetragen wird.
- (7) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien erstmals zum Ablauf von fünf Jahren ab Beginn des Geschäftsjahres der Mantel 19 GmbH, für das die Verpflichtung zur Gewinnabführung beziehungsweise zum Verlustausgleich erstmals gilt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er mit sechsmonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres der Mantel 19 GmbH gekündigt werden kann.

Die Gesellschafterversammlung der Mantel 19 GmbH hat dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag am 19. Dezember 2008 in notarieller Form zugestimmt. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit aber noch der Zustimmung der Hauptversammlung der Infineon AG und der Eintragung im Handelsregister des Sitzes der Mantel 19 GmbH.

Die Geschäftsanteile an der Mantel 19 GmbH werden zu 100% unmittelbar von der Infineon AG gehalten. Infolge des Fehlens außenstehender Gesellschafter sind daher von der Infineon AG weder Ausgleichszahlungen (§ 304 AktG) zu leisten noch Abfindungen (§ 305 AktG) zu gewähren.

Aus dem gleichen Grund ist eine Prüfung des Vertrages durch einen Vertragsprüfer (§ 293 b AktG) nicht erforderlich.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, die Jahresabschlüsse und – soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen – die Lageberichte der vertragsschließenden Unternehmen für die jeweils letzten drei Geschäftsjahre und der gemeinsame Bericht des Vorstands der Infineon AG und der Geschäftsführung der Mantel 19 GmbH über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag liegen in den gemeinsamen Geschäftsräumen der Infineon AG und der Mantel 19 GmbH, Am Campeon 1–12, 85579 Neubiberg, zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt.

### **13. Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Infineon Technologies Dresden GmbH**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 16. Dezember 2008 („Vertrag“) zwischen der Infineon Technologies AG (herrschende Gesellschaft – „Infineon AG“) und der im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 27169 eingetragenen Infineon Technologies Dresden GmbH (beherrschte Gesellschaft – „Infineon Dresden GmbH“) wird zugestimmt.

Der Vertrag hat im Wesentlichen den folgenden Inhalt:

- (1) Die Infineon Dresden GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Infineon AG. Die Infineon AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Infineon Dresden GmbH in Bezug auf die Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Infineon Dresden GmbH weiterhin der Geschäftsführung der Infineon Dresden GmbH.
- (2) Die Infineon Dresden GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Infineon AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Ziffer (3) – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung.
- (3) Die Infineon Dresden GmbH kann mit Zustimmung der Infineon AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272

Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Infineon AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie von Gewinnvorträgen, die jeweils vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

- (4) Die Infineon AG ist entsprechend § 302 Abs. 1 AktG in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Infineon Dresden GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Auch die übrigen Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.
- (5) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Infineon Dresden GmbH, der Hauptversammlung der Infineon AG sowie der Eintragung in das Handelsregister der Infineon Dresden GmbH.
- (6) Der Vertrag gilt bezüglich des Rechts zur Leitung der Infineon Dresden GmbH durch die Infineon AG gemäß Ziff. (1) für die Zeit ab Wirksamkeit dieses Vertrages, im Übrigen erstmals rückwirkend für das gesamte Geschäftsjahr der Infineon Dresden GmbH, in dem der Vertrag in das Handelsregister der Infineon Dresden GmbH eingetragen wird.
- (7) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien erstmals zum Ablauf von fünf Jahren ab Beginn des Geschäftsjahres der Infineon Dresden GmbH, für das die Verpflichtung zur Gewinnabführung beziehungsweise zum Verlustausgleich erstmals gilt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er mit sechsmonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres der Infineon Dresden GmbH gekündigt werden kann.

Die Gesellschafterversammlung der Infineon Dresden GmbH hat dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag am 19. Dezember 2008 in notarieller Form zugestimmt. Der Vertrag bedarf aber zu seiner Wirksamkeit noch der Zustimmung der Hauptversammlung der Infineon AG und der Eintragung im Handelsregister des Sitzes der Infineon Dresden GmbH.

Die Geschäftsanteile an der Infineon Dresden GmbH werden zu 100% unmittelbar von der Infineon AG gehalten. Infolge des Fehlens außenstehender Gesellschafter sind daher von der Infineon AG weder Ausgleichszahlungen (§ 304 AktG) zu leisten noch Abfindungen (§ 305 AktG) zu gewähren.

Aus dem gleichen Grund ist eine Prüfung des Vertrages durch einen Vertragsprüfer (§ 293 b AktG) nicht erforderlich.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, die Jahresabschlüsse und – soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen – die Lageberichte der vertragsschließenden Unternehmen für die jeweils letzten drei Geschäftsjahre und der gemeinsame Bericht des Vorstands der Infineon AG und der Geschäftsführung der Infineon Dresden GmbH über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag liegen in den Geschäftsräumen der Infineon Technologies AG, Am Campeon 1–12, 85579 Neubiberg, und in den

Geschäftsräumen der Infineon Dresden GmbH, Königsbrücker Strasse 180, 01099 Dresden, zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt.

## **Berichte des Vorstands**

### **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5**

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, die erworbenen Aktien für alle gesetzlich erlaubten Zwecke einzusetzen. Neben der Veräußerung über die Börse oder ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre, die dem gesetzlichen Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung tragen, und der Einziehung, die insoweit keinen Restriktionen unterliegt, können die erworbenen Aktien insbesondere den folgenden Zwecken dienen:

- Als Akquisitionswährung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen,
- zur Bedienung von Options- und Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft begeben oder garantiert werden,
- zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dem „Infineon Technologies AG Aktienoptionsplan 2006“ („Aktienoptionsplan 2006“) und
- zum Angebot bzw. zur Übertragung an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft stehen.

Hinsichtlich der genannten Einsatzmöglichkeiten für die erworbenen eigenen Aktien sind für uns die folgenden Gesichtspunkte maßgeblich:

- Eigene Aktien als Gegenleistung bei Unternehmenserwerben  
Zunächst möchten wir eigene Aktien bei Unternehmenserwerben anbieten können, da es im Einzelfall sinnvoll sein kann, nicht den gesamten Kaufpreis aus einem genehmigten Kapital zur Verfügung zu stellen.
- Eigene Aktien zur Bedienung von Options- und Wandelschuldverschreibungen  
Des Weiteren sollen eigene Aktien auch zur Bedienung von Options- und Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft begeben oder garantiert wurden oder werden, eingesetzt werden können. Zwar stehen für solche von der Gesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen bedingte Kapitalia in ausreichender Höhe zur Verfügung. Allerdings sehen die Bedingungen der Schuldverschreibungen üblicherweise vor, dass die Gesellschaft etwaige Wandlungspflichten auch durch eigene Aktien befriedigen kann. Im Interesse einer flexiblen Handhabung ist diese Option auch sinnvoll. Ein Vorteil der Verwendung bereits bestehender eigener Aktien ist etwa, dass – anders als bei der Inanspruchnahme bedingten Kapitals – keine neuen Aktien geschaffen werden müssen und deshalb der für eine Kapitalerhöhung typische Verwässerungseffekt vermieden werden kann.
- Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Aktienoptionsplan 2006

Eigene Aktien sollen auch dazu verwendet werden können, sie Inhabern von Bezugsrechten aus dem Aktienoptionsplan 2006 anzubieten. Der in der Hauptversammlung vom 16. Februar 2006 zu Tagesordnungspunkt 6 beschlossene Aktienoptionsplan 2006 kann durch das hierfür zur Verfügung stehende Bedingte Kapital, aber auch durch eigene Aktien erfüllt werden. Letzteres soll der zu Tagesordnungspunkt 5 der diesjährigen Hauptversammlung vorgeschlagene Beschluss ermöglichen.

- Eigene Aktien zum Angebot bzw. zur Übertragung an Mitarbeiter

Ferner sollen eigene Aktien dazu verwendet werden können, sie Mitarbeitern der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Gesellschaften zum Erwerb anzubieten oder auf sie zu übertragen. Eine solche Verwendung ist zwar auch in § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG vorgesehen. Es kann jedoch sinnvoll sein, hierzu auch eigene Aktien zu verwenden, die die Gesellschaft im Rahmen einer nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erteilten Ermächtigung bereits erworben hat.

In allen genannten Fällen muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen sein, damit sie, wie beschrieben, verwendet werden können. Die Verwaltung wird im Einzelfall prüfen, ob eigene Aktien der Gesellschaft für die genannten Maßnahmen verwendet werden sollen. Bei ihrer Entscheidung werden sich die Organe vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen und sorgfältig abwägen, ob der Ausschluss im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Nur in diesem Fall wird die Maßnahme ergriffen und das Bezugsrecht ausgeschlossen. Der Vorstand wird in der jeweils nächsten Hauptversammlung gem. § 71 Abs. 3 AktG über die Entscheidung berichten.

Erwerbsmöglichkeiten:

Der Beschlussvorschlag sieht zwei anerkannte Wege des Erwerbs der Aktien vor, den Weg über die Börse und über ein öffentliches Kaufangebot. Den Erwerb über die Börse erklärt § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG selbst als eine dem Gleichbehandlungsgrundsatz genügende Erwerbsmöglichkeit. Eine Benachteiligung von Aktionären ist im Falle eines öffentlichen Kaufangebotes in gleicher Weise ausgeschlossen.

### **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7**

Das bisherige Genehmigte Kapital II/2004 in Höhe von EUR 30.000.000,00 gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung ist bis zum 19. Januar 2009 befristet. Als Ersatz dafür soll ein neues Genehmigtes Kapital 2009/I geschaffen werden, aus dem Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder ihrer Konzernunternehmen ausgegeben werden können. Dafür muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden. Das neue genehmigte Kapital soll unverändert EUR 30.000.000,00 betragen.

Die Ausgabe von Mitarbeiteraktien dient der Integration der Mitarbeiter in das Unternehmen und fördert die Übernahme von Mitverantwortung. Damit liegt die Ausgabe von Mitarbeiteraktien im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Der Ausgabebetrag der Mitarbeiteraktien soll auch unter dem jeweils aktuellen Börsenkurs festgesetzt werden können. Die Vergünstigung soll in diesem Fall nicht aufgrund einer formalen Betrachtung des Abschlags für die einzelne Aktie bestimmt werden. Vielmehr soll der Gesamtbetrag der einem Mitarbeiter durch die verbilligten Aktien

jeweils gewährten Vergünstigung in einem angemessenen Verhältnis zur Vergütung des Mitarbeiters oder dem erwarteten Vorteil für das Unternehmen aus dem Erreichen der Bedingungen stehen.

Um die vorstehenden Ziele zu erreichen, ist ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung der Hauptversammlung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt.

### **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2009/II von insgesamt bis zu EUR 450.000.000,00 vor. Es soll für Bar- und/oder Sachkapitalerhöhungen zur Verfügung stehen.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009/II haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen, zur Erleichterung der Abwicklung vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Das ist gerechtfertigt, weil die Kosten des Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Vorteil für die Aktionäre stehen und der mögliche Verwässerungseffekt wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge zu vernachlässigen ist.

Mit Zustimmung des Aufsichtsrats soll das Bezugsrecht auch bei Sachkapitalerhöhungen ausgeschlossen werden können. In der Vergangenheit haben wir wiederholt Akquisitionen unter Verwendung von Aktien durchgeführt. Wir wollen auch weiterhin Unternehmen, Unternehmensteile und Beteiligungen, aber auch andere Wirtschaftsgüter, erwerben können, um unsere Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, unsere Finanzposition zu verbessern und unsere Ertragskraft zu steigern. In Zeiten knapper eigener Finanzressourcen und erschwelter Fremdmittelbeschaffung stellt die Verwendung von Aktien aus genehmigtem Kapital hierfür häufig die einzig sinnvolle Gegenleistung dar. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, Erwerbchancen schnell und flexibel auszunutzen. Da ein solcher Erwerb zumeist kurzfristig erfolgt, kann er in der Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden; auch für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung fehlt in diesen Fällen regelmäßig die Zeit. Es bedarf hierfür vielmehr eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – schnell zugreifen kann.

### **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 10**

Ein für uns wichtiges Finanzierungsinstrument sind Options- und Wandelschuldverschreibungen („Schuldverschreibungen“). Durch sie fließt der Gesellschaft zunächst zinsgünstiges Fremdkapital zu, das ihr später in Form von Eigenkapital unter Umständen erhalten bleibt. Darüber hinaus kommen die erzielten Wandlungs- und Optionsprämien der Gesellschaft zugute. Unsere Gesellschaft hat in den Jahren 2002 und 2003 auf der Grundlage bestehender Ermächtigungen bereits zwei Wandelschuldverschreibungen begeben; eine der beiden Schuldverschreibungen wurde im Februar 2007 fällig. Die

Hauptversammlung vom 14. Februar 2008 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 13. Februar 2013 Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.000.000.000,00 zu begeben. Zu deren Deckung hat sie zudem ein „Bedingtes Kapital 2008“ in Höhe von bis zu EUR 149.900.000,00 beschlossen. Diese Ermächtigung war eine Reaktion auf einzelne Gerichtsentscheidungen, die die bisher übliche Praxis der Schaffung bedingter Kapitalia zur Bedienung von Schuldverschreibungen in Form der Festlegung von Mindestbeträgen in Frage gestellt und stattdessen die Bestimmung eines festen Options- bzw. Wandlungspreises unmittelbar durch die Hauptversammlung gefordert hatten. Mit der bestehenden Ermächtigung fehlt der Gesellschaft allerdings unter den mittlerweile gegebenen, sehr schwierigen Marktverhältnissen die erforderliche Flexibilität. Es soll daher eine weitere Ermächtigung mit einem den derzeitigen Marktverhältnissen besser entsprechenden Options- bzw. Wandlungspreis beschlossen werden, die der von der Hauptversammlung 2008 beschlossenen Ermächtigung im Übrigen aber weitestgehend entspricht. Zur Bedienung der Options- und Wandlungsrechte im Fall der Ausnutzung der neuen Ermächtigung soll zudem ein neues Bedingtes Kapital 2009/II beschlossen werden.

Auch unter dieser Ermächtigung sollen Schuldverschreibungen über insgesamt bis zu EUR 2.000.000.000,00 begeben werden können. Zu deren Bedienung sollen Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 149.900.000,00, d. h. bis zu 74.950.000 Aktien, zur Verfügung stehen.

Durch die neue Ermächtigung und das neue Bedingte Kapital 2009/II sollen die Aktionäre nicht stärker als bisher verwässert werden können. Die Gesellschaft wird daher unter den bestehenden Ermächtigungen in Summe nur Schuldverschreibungen von bis zu EUR 2.000.000.000,00 ausgeben. Überdies wird der Vorstand von der Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, nur insoweit Gebrauch machen, als die zur Bedienung der dabei begründeten Options- und Wandlungsrechte auszugebenden Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten.

Unsere Aktionäre haben auf die Schuldverschreibungen nach den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich ein Bezugsrecht. Damit erhalten sie die Möglichkeit, ihr Kapital bei der Gesellschaft anzulegen und gleichzeitig ihre Beteiligungsquote zu erhalten. Im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats jedoch in bestimmten Fällen ermächtigt sein, dieses Bezugsrecht auszuschließen:

- Zunächst soll der Vorstand in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ermächtigt sein, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet (§ 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Dieser Bezugsrechtsausschluss ist notwendig, wenn eine Schuldverschreibung schnell platziert werden soll, um ein günstiges Marktumfeld zu nutzen. Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem Marktwert ausgegeben werden, wodurch der Wert des Bezugsrechts praktisch gegen Null geht. Diese Möglichkeit ist auf Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien mit einem Anteil von höchstens 10% des Grundkapitals beschränkt. Auf diesen Betrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien



entfällt, die ab dem 12. Februar 2009 bis zum Ende der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ferner sind auf diese Zahl die Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden oder noch ausgegeben werden können, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.

Diese Anrechnungen erfolgen im Interesse der Aktionäre an einer möglichst geringen Verwässerung ihrer Beteiligung. Darüber hinaus wird der Vorstand von der nach den Ermächtigungen 2007 und 2008 und der zu beschließenden neuen Ermächtigung bestehenden Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, nur insoweit Gebrauch machen, als die zur Bedienung der dabei begründeten Options- und Wandlungsrechte auszugebenden Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten.

- Außerdem soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, um bei Emissionen mit grundsätzlichem Bezugsrecht der Aktionäre Spitzenbeträge zu verwerten. Der Ausschluss des Bezugsrechts bei Spitzenbeträgen ist sinnvoll und üblich, weil die Kosten des Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Vorteil für die Aktionäre stehen. Der mögliche Verwässerungseffekt ist wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge zu vernachlässigen.

### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 1.499.484.170,00 ist im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung eingeteilt in 749.742.085 Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme, so dass im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 749.742.085 Stimmrechte bestehen. Die Anzahl der Stimmrechte kann sich bis zur Hauptversammlung noch verändern.

### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

1. Alle Aktionäre, die im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind und sich spätestens bis zum Ablauf des 5. Februar 2009 angemeldet haben, sind gemäß § 14 der Satzung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt.

Die Anmeldung kann beim Vorstand entweder schriftlich unter der Anschrift

Infineon Hauptversammlung 2009  
Am Campeon 1-12  
85579 Neubiberg

oder per Telefax unter der

Telefax-Nummer +49 (0)89 234-955 0153

oder elektronisch unter der Internet-Adresse

[www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung)  
erfolgen.

Für die elektronische Anmeldung benötigen Sie einen individuellen Zugangscode, den Sie mit den Hauptversammlungsunterlagen erhalten; diejenigen, die sich bereits für den elektronischen Versand der Hauptversammlungsunterlagen registriert haben, benutzen bitte den von ihnen selbst gewählten Zugangscode.

Bitte melden Sie sich frühzeitig an, wenn Sie eine Teilnahme an der Hauptversammlung beabsichtigen, um die Organisation der Hauptversammlung zu erleichtern.

2. Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht nur selbst, sondern auch durch hierzu bereite Bevollmächtigte, wie z.B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben. Auch in diesen Fällen ist eine rechtzeitige Anmeldung erforderlich:
  - a. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht entweder (i) schriftlich, per Telefax oder im Internet unter den oben für die Anmeldung angegebenen Adressen oder (ii) schriftlich oder per Telefax unmittelbar gegenüber dem Bevollmächtigten zu erteilen.
  - b. Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten und Aktionärsvereinigungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
  - c. Aktionäre können sich auch durch von Infineon bestimmte Mitarbeiter der Gesellschaft (Stimmrechtsvertreter) in der Hauptversammlung vertreten lassen. Dabei müssen den Stimmrechtsvertretern ausdrückliche Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, gemäß den ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter und die Erteilung von Weisungen an sie können entweder schriftlich, per Telefax oder im Internet unter den oben für die Anmeldung angegebenen Adressen erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen und dass sie auch nicht über Verfahrensanträge und unangekündigte Anträge von Aktionären abstimmen.
  - d. Weisungen, die den bevollmächtigten Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft unter den oben für die Anmeldung angegebenen Adressen erteilt worden sind, können dort noch (i) schriftlich bis zum 11. Februar 2009, (ii) per Telefax bis zum 12. Februar 2009, 12:00 Uhr (MEZ) oder (iii) im Internet bis zum Ende der Generaldebatte in der Hauptversammlung geändert oder widerrufen werden. Erfolgt die Änderung oder der Widerruf schriftlich oder per Telefax, ist der Eingang bei Infineon entscheidend.
3. Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann es das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.
4. Inhaber von American Depositary Shares (ADS) erhalten die Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung von der Deutschen Bank (Depositary).

## **Freie Verfügbarkeit der Aktien**

Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Aktionäre können daher über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung frei verfügen.

## **Unterlagen und Berichte zur Hauptversammlung**

Die zu den Tagesordnungspunkten 1, 12 und 13 genannten Unterlagen sowie die zu den Tagesordnungspunkten 5 und 6 genannten Einladungen zu den Hauptversammlungen vom 16. Februar 2006 (betr. den Aktienoptionsplan 2006) und vom 6. April 2001 (betr. den Infineon Technologies AG 2001 International Long Term Incentive Plan 2001), die Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 5, 7, 8 und 10 sowie zusätzlich der Geschäftsbericht für den Infineon-Konzern mit dem nach US GAAP erstellten Konzernabschluss können im Internet unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung) eingesehen und heruntergeladen werden. Sämtliche Unterlagen liegen auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

## **Anträge und Anfragen von Aktionären**

Aktionäre müssen etwaige Anträge i.S.v. §§ 126, 127 AktG an folgende Adresse richten:

Infineon Technologies AG  
Investor Relations  
Am Campeon 1–12  
85579 Neubiberg  
(Telefax-Nr. +49 (0)89 234-9550153)

Wir werden zugänglich zu machende Anträge von Aktionären sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu im Internet unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung) veröffentlichen.

Anfragen können an die vorstehende Adresse oder per E-Mail an:

[hv2009@infineon.com](mailto:hv2009@infineon.com)

gerichtet werden.

Alle Interessierten können die Reden des Versammlungsleiters und des Vorstands zu Beginn der Hauptversammlung, alle Aktionäre zusätzlich die Debatte direkt über das Internet ([www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung)) verfolgen, sofern der Versammlungsleiter eine Übertragung zulässt.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist am 2. Januar 2009 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

Gemäß § 128 AktG teilen wir mit:

An der innerhalb von fünf Jahren zeitlich letzten Emission von Wertpapieren der Gesellschaft war die zur Credit Suisse Group gehörende Credit Suisse International (früher firmierend als Credit Suisse First Boston International), London, beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Infineon Technologies AG

Der Vorstand

Infineon Technologies AG

**Vorsitzender des Aufsichtsrats:** Max Dietrich Kley

**Vorstand:** Peter Bauer (Sprecher), Prof. Dr. Hermann Eul,  
Dr. Reinhard Ploss, Dr. Marco Schröter

**Sitz der Gesellschaft:** Neubiberg

**Registergericht:** München HRB 126492

F00109435.